



Einschreiben - Rückschein, vorab per E-Mail

Herrn
Fabian Flues
PowerShift e.V.
Greifswalder Str 4
10405 Berlin

TEL.-ZENTRALE +49 30 18615 0
FAX +49 30 18615 7010
INTERNET www.bmwi.de

BEARBEITET VON Eckhardt
TEL +49 30 18615 7251
E-MAIL BUERO-III A3@bmwi.bund.de
AZ III A3-30200/003
DATUM Berlin, 14. Mai 2020

BETREFF Zugang zu Informationen zum Austausch mit privaten Dritten über den Energiecharta-Vertrag
HIER Bescheid gemäß §§ 9, 10 Informationsfreiheitsgesetz (IFG)
BEZUG Ihr Antrag vom 22.04.2020 [#185134]

Sehr geehrter Herr Flues,

mit Antrag vom 22.04.2020, eingegangen am selben Tag, beantragten Sie sinngemäß den Zugang zu amtlichen Informationen zur Korrespondenz des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie mit privaten Dritten (insbesondere Kanzleien, privatwirtschaftlichen Unternehmen, Unternehmensverbänden, Investoren, Lobbyisten und Einzelpersonen) zum Energiecharta-Vertrag seit dem 1. Januar 2018.

Wir verstehen Ihr Antragsbegehren dabei so, dass sich dieses auf Korrespondenz unmittelbar zum Energiecharta-Vertrag bezieht und nicht auf Korrespondenz zu Einzelfragen zu konkreten vermeintlichen Ansprüchen aus dem Energiecharta-Vertrag.

Hierzu ergeht folgende Entscheidung:

1. Ihr Antrag wird abgelehnt.
2. Der Bescheid ergeht gebühren- und auslagenfrei.

HAUSANSCHRIFT Scharnhorststraße 34 - 37
10115 Berlin
VERKEHRSANBINDUNG U6 Naturkundemuseum
S-Bahn Berlin Hauptbahnhof
Tram Invalidenpark

1. Ein Anspruch nach § 1 Abs. 1 IFG auf die begehrten Informationen besteht nicht. Zwar gewährt das IFG jedem gegenüber den Bundesbehörden einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen. Dieser besteht allerdings nur dann, wenn die vom Antragsteller begehrten amtlichen Informationen auch existieren. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie hat seit dem 1. Januar 2018 mit privaten Dritten keine Korrespondenz zum Energiecharta-Vertrag geführt. Daher geht Ihr Antrag ins Leere. Der Antrag war daher abzulehnen.

2. Die Kostenentscheidung beruht auf § 10 Abs. 1 Satz 2 IFG.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bundesministerium für Wirtschaft und Energie mit Sitz in Berlin und Bonn erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Eckhardt